

Beckmann, Th., *Ehevermittlung und sonstige Partnervorschlagsleistungen*. Gieseking, Bielefeld. 1988. XII, 153 S., brosch. DM 48,—.

Die vorliegende Bonner Dissertation aus dem Jahre 1986, die z. T. auf den Stand von Februar 1988 gebracht worden ist, betrifft einen praktisch wichtigen Fragenkreis: Der Bereich der Ehe- und Partnervermittlung in all seiner Bandbreite, wie etwa der Ehevermittlung, Eheanbahnung, Partnerschaftsanbahnung, Partnervorschlagsarbeit, Partnervorschlagsdepotbildung, Partnerkreismitgliedschaft, des Partnerauswahldienstes, Partnerclubs, Partneradressen- und Partnerbildkataloghandels, stand in der Vergangenheit und steht auch heute noch in voller Blüte, was nicht ohne Auswirkungen auf die Rechtswissenschaft geblieben ist: Gerade dieser Bereich der Rechtspraxis ist in der Rspr. und juristischen Literatur bislang umfangreich behandelt worden.

Erste Pionierarbeiten zum Recht der Ehevermittlung haben M. M. Schoepf, *Recht und Praxis der modernen Heiratsvermittlung*, 1962 und P. Gilles, JZ 1972, 377 ff; ders. *Gewerbsmäßige Ehevermittlung*, 1977, geleistet. Während aber zu jener Zeit die Heiratsvermittlung, ausgeübt von Ehemaklern „mit Karteikästchen und Telefon“, im Vordergrund stand, beherrschen heute große computerisierte Eheanbahnungsinstitute den Markt, der sich insgesamt von der reinen Heiratsvermittlung zur bloßen „Eheanbahnung und Partnervermittlung“ (so der Titel einer Monographie von P. Gilles aus dem Jahre 1985) gewandelt hat. Aber auch diese geänderte Praxis war bereits Gegenstand ausführlicher rechtlicher Bewertung (vgl. Gilles, aaO; Peters, *Der Partnerschaftsvermittlungsvertrag*, 1986; und die von Beckmann leider nicht berücksichtigten, grundlegenden Arbeiten von St. Sigulla, *Vertragstypologie und Gesetzesleitbilder im modernen Dienstleistungsrecht. Probleme der Rechtsfolgenbestimmung am Beispiel von Partnerschaftsserviceverträgen*, 1987 und Klaus Schneider, *Die Kündigung freier Dienstverträge. Tendenzen und Schranken begründungsfreier Vertragsauflösung im Dienstleistungsbereich am Beispiel insbesondere von Unterrichts- und Partnerschaftsvermittlungsverträgen*, 1987).

Beckmann nimmt sich hier also eines Turnierplatzes an, der rechtlich weitestgehend vorgeklärt ist. Er schließt sich in seinen Bewertungen der h. M. in Rspr. und Literatur an, was sowohl die Einordnung des Ehevermittlungsvertrags als Maklervertrag (§ 656 BGB), als auch die Qualifizierung von Eheanbahnungs- und Partnerschaftsserviceverträgen als Dienstvertrag anbelangt, wobei Beckmann zu wenig differenziert im Wege typologischer Vertragsabgrenzung zwischen Dienst- und Werkvertrag unterscheidet: Letztlich läßt sich ebenso eine interessengerechte Risikoverteilung mit Hilfe des Werkvertragsrechts erreichen. Wenig überzeugend hält Beckmann auch die Vorschrift des § 656 BGB (Unklagbarkeit des Ehemaklerlohns) aus heutiger Sicht für verfassungskonform. Zwar befindet sich der Verf. hier in guter Gesellschaft: Die Entscheidung des BVerfG (E 20, 31 ff) aus dem Jahre 1966 läßt sich heute allerdings aufgrund der gewandelten Moralvorstellungen — auch mit neuen Inhalten wie Schutz der Intimsphäre — kaum mehr aufrechterhalten. Gleichwohl bejaht der Verf. in seinen „Überlegungen de lege ferenda“ (S. 123 ff) die im Gesetzesentwurf zur Novellierung des Maklerrechts (BT-Drucks. 10/1014) beabsichtigte Abschaffung des § 656 BGB, was widersprüchlich erscheint. Im Ergebnis befürwortet Beckmann die im Gesetzesentwurf vorgesehene Schaffung eines Sonderrechts der Ehevermittlung und Eheanbahnung, obwohl bereits de lege lata eine interessengerechte Lösung durch Anwendung des — richterrechtlich ausdifferenzierten — Dienst- bzw. Werkvertragsrechts erzielt werden kann und darüber hinaus der Kundenschutz durch Anwendung des geltenden Verbraucher-, Wettbewerbs-, Gewerbe- und Gewerbeaufsichtsrechts gewährleistet ist.

Dr. Georgios Gounalakis, Frankfurt am Main

Auch mit der 4. neubearbeiteten und erweiterten Auflage seines Lehrbuchs erfüllt Jescheck überzeugend den selbstgestellten Anspruch, der Fachwelt des In- und Auslandes wie auch den Studenten ein umfassendes, zuverlässiges und verständliches Bild des gegenwärtigen Standes der Allgemeinen Strafrechtslehre und der Rechtsfolgen der Straftat zu geben. Das bedarf im einzelnen keiner Darlegung, denn gleichgültig, wo der Leser ansetzt, er wird zuverlässig und aktuell informiert. Die Aufmerksamkeit kann daher auf die Besonderheit dieses Lehrbuchs gelenkt werden. Anliegen Jeschecks ist es nämlich weniger, ein eigenwilliges System zur Diskussion zu stellen, ihm geht es vielmehr darum, die einzelnen Lehren und Institute des Allgemeinen Teils aus ihrer historischen Entwicklung her zu entfalten und auf Tendenzen ihrer künftigen Entwicklung hinzuweisen. Diese Methode verknüpft drei Vorzüge miteinander: Zum einen wird dem Leser der Blick auf die kulturhistorischen Zusammenhänge eröffnet, aus denen heraus die Grundlagen des Strafrechts erwachsen sind. Das führt zu einem Verständnisgewinn dafür, daß Rechtsregeln Antworten auf historisch entstandene soziale Probleme bieten. Zum anderen kommt die Methode der Darstellung selbst zugute, denn die stets kritische Sichtung des vorhandenen Bestandes ermöglicht eine Bewahrung und Verteidigung des Bewährten und macht den Abschied von überholten Erkenntnissen leicht. Schließlich aber gelingt es Jescheck mühelos, reiche Früchte seiner rechtsvergleichenden Arbeit in das Werk einzubringen und auf diese Weise den Horizont des Lesers über die Landesgrenzen hinaus zu erweitern und ihn an die Frage heranzuführen, wieweit das in der deutschen wissenschaftlichen Diskussion Erlange in der internationalen Auseinandersetzung und international beeinflussen Entwicklung Bestand haben wird.

Auf dieser Grundlage enthält z. B. die Darstellung der Verbrechenslehre (§ 22) aus dem Allgemeinen Recht heraus bis hin zu der vom Finalismus herkommenden Systematik ihre Konturen. Der Leser bekommt ein Gefühl dafür, daß der Autor ihm einen Entwurf vorlegt, der zugleich überzeugen, aber auch zur kritischen Prüfung anregen und in der Auseinandersetzung mit der neuesten Entwicklung den Blick in die Zukunft lenken soll. So vorsichtig Jescheck hier abwägt, so wenig scheut er das Bekenntnis zu der Grundlage, auf der s. E. ein Strafrecht, das die Achtung der Würde der Person als Höchstwert voraussetzt, aufbaut: zum Schuldgrundsatz (§§ 37 ff). Daß dieser die Entscheidungsfreiheit des Menschen zur logischen Voraussetzung hat und daß ein am Schuldprinzip orientiertes Strafrecht sich mit der Problematik der Willensfreiheit auseinandersetzen muß, wird hervorgehoben, zugleich aber wird deutlich gemacht, daß es hier nicht darum gehen kann, einen voraussetzungslosen Indeterminismus zu begründen. Angesprochen ist vielmehr das Problem personaler Sinngebung und der Entwurf eines Weltbildes, das auch in der täglichen Konkurrenz mit anderen Weltbildern Bestand hat. Eine rechtsphilosophische Positionsbestimmung findet damit in der aktuellen Argumentation ihren Ausdruck, während z. B. die Einführung in das Sanktionssystem (§ 70: Krise des Sanktionensystems und deutsche Strafrechtsreform) die Sensibilität Jeschecks für aktuelle Fragen der Kriminalpolitik belegt. — Daß Jescheck selbst eigene Überlegungen in Frage stellt, zeigt z. B. sein Abschied von der Interpretation des erlaubten Risikos als Rechtfertigungsgrund, das nunmehr als Strukturprinzip bestimmter Rechtfertigungsgründe verstanden wird (§ 36).

Diese Andeutungen müssen hier genügen. Jeder Leser des Buches wird unterschiedliche Akzente setzen, stets aber Gewinn aus der Lektüre ziehen, denn die theoretischen Darlegungen Jeschecks kommen an keiner Stelle in die Gefahr, die Jescheck in einigen neuen systematischen Entwürfen zur Verbrechenslehre angelegt sieht, daß sie sich nämlich durch mangelnden Kontakt mit der Praxis selbst aufheben.

Prof. Dr. Dr. h. c. H. Otto, Bayreuth

Jescheck, H.-H., *Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil*. 4. Aufl., Duncker & Humblot, Berlin. 1988. XLVIII, 931 S., geb. DM 89,—.

Berg- und Energierecht vor den Fragen der Gegenwart. Festschrift für Fritz Fabricius zum 70. Geburtstag (Bochumer Beiträge zum Berg- und Energierecht, Bd. 7). Boorberg, Stuttgart. 1989. 516 S., geb. DM 128,—.